

28. Ist ein von einem Minderjährigen unter Zustimmung seines Vormundes abgeschlossener Erbeinsetzungsvertrag gültig?

III. Civilsenat. Ur. v. 8. Januar 1895 i. S. Sch. (Bekl.) w. M.
(Rf.) Rep. III. 239/94.

I. Landgericht Lüneburg.

II. Oberlandesgericht Celle.

Der Kläger hatte die Tochter der Beklagten geheiratet und vor Eingehung der Ehe unter Zustimmung der Beklagten, als der Mutter und Vormünderin ihrer damals 19jährigen Tochter, mit letzterer eine Ehe Stiftung samt Erbkontrakt abgeschlossen. Nach dem wenige Monate hernach erfolgten Tode seiner Frau klagte der Kläger gegen seine Schwiegermutter auf Herausgabe einer angeblich der Verstorbenen gehörigen Obligation, indem er geltend machte, daß diese auf ihn, als durch den Erbvertrag berufenen Erben seiner Frau, übergegangen sei. Die Beklagte leugnete die Gültigkeit des Erbvertrages, weil die Verstorbene als Minderjährige auch unter Zustimmung des Vormundes einen gültigen Erbeinsetzungsvertrag abzuschließen nicht befähigt gewesen sei.

Beide Vorderrichter haben den Einwand der Beklagten für un begründet angesehen und klagegemäß erkannt. Das Reichsgericht hat das Berufungsurteil aufgehoben aus folgenden

Gründen:

... „Das Berufungsgericht geht von einem unrichtigen Standpunkte aus, wenn es für die Frage der Gültigkeit des von der minderjährigen, zur Errichtung eines Testamentes fähigen Ehefrau des Klägers abgeschlossenen Erbvertrages das entscheidende Gewicht darauf legt, daß die Erblasserin die Fähigkeit besitzen müsse, Rechte aufzugeben,

also, um sich des Rechtes zum Widerrufe des Erbvertrages vom 25. März 1892 zu begeben, nach § 7 des Gesetzes über die Geschäftsfähigkeit der Minderjährigen noch der Genehmigung des Vormundes bedurft habe, und daß, da diese erteilt sei, der Erbvertrag gültig sei.

Der Erbeinsetzungsvertrag ist ein Vertrag über die künftige Delation des Erbrechtes, ein einheitliches Rechtsgeschäft, das nicht in zwei nebeneinanderstehende Rechtsgeschäfte aufgelöst werden kann. Wer einen Erbvertrag schließen will, muß mit den Eigenschaften versehen sein, welche sowohl für die Errichtung eines Testamentes als zum Abschlusse von Verträgen erforderlich sind. Der Promittent muß fähig sein, letztwillig zu verfügen, und selbständige Verpflichtungsfähigkeit besitzen. Erstere, die Testierfähigkeit, hat der mündige Minderjährige, die letztere fehlt ihm, und sie kann auch nicht durch die Zustimmung des Vormundes ergänzt werden, weil das vormundschaftliche Amt, wie nach gemeinem Rechte, so auch nach der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875, nur die Befugnis zu Verwaltungshandlungen giebt, zu diesen aber die Genehmigung letztwilliger Verfügungen des Mündels nicht gehört.

Ist hiernach Volljährigkeit des Promittenten zur Abschließung von Erbeinsetzungsverträgen erforderlich, so kann es keinen Unterschied bewirken, ob solche Verträge selbständig für sich allein eingegangen oder ob sie, wie dies in manchen Gegenden zu geschehen pflegt, mit einem Ehevertrage oder einer Ehestiftung verbunden werden. Eine Rechtshandlung, zu welcher dem Handelnden die persönliche Fähigkeit fehlt, ist und bleibt ungültig, wenn sie auch, ohne daß ihre rechtliche Natur verändert würde, in Verbindung mit einem anderen Rechtsakte vorgenommen ist. Allerdings ist in jedem einzelnen Falle sorgfältig zu prüfen, ob in dem Ehevertrage der Abschluß eines Erbvertrages erblickt werden muß, oder ob es sich um bloße güterrechtliche Bestimmungen handelt, die in ihrer materiellen Wirkung erbrechtliche Folgen nach sich ziehen können. Diese Prüfung ergibt jedoch im vorliegenden Falle, daß die Paciscenten den Vertrag vom 25. März 1892 als „Ehestiftung und Erbkontrakt“ überschrieben, auch ihn mündlich dem Gerichte gegenüber in gleicher Weise bezeichnet haben, sodann daß der § 6 die Bestimmung enthält, daß der überlebende Ehegatte des zuerst Verstorbenden alleiniger Erbe sein solle, und endlich, daß der § 9 den Verzicht der Mutter auf ihr Noterb-

recht unter nochmaliger Bezeichnung des Vertrages als „Erbberedung“ auspricht. Aus alledem geht unzweifelhaft hervor, daß die kontrahierenden Eheleute in § 6 ihres Vertrages einen Erbeinsetzungsvertrag gewollt und diesen Willen auch ausgeführt haben.“ . . .